

# Guide Agentursoftware

Fachbeitrag zum Thema

## Digitale, GDPdU – konforme Archivierung

**Was die GDPdU für Ihr Unternehmen bedeuten und  
was eine digitale Archivierungslösung können sollte**

Autor: Ulrich Koch

ARA GmbH  
Tel. 06187-990461 \* Fax 06187-950520  
[www.ara-com.de](http://www.ara-com.de), [info@ara-com.de](mailto:info@ara-com.de)

Der Autor:

Ulrich Koch ist Geschäftsführer der Agency's Resort of Administration GmbH (ARA / [www.ara-com.de](http://www.ara-com.de)), die seit 2003 exklusiv die Agentursoftware der Firma Volz Datenverarbeitung vertreibt, implementiert und betreut. Der Bereich digitale Archivierung und Business-Intelligence bildet seit 2004 einen weiteren Geschäftsbereich. Als Kunden werden sowohl Inhabergeführte als auch networkgesteuerte Agenturen betreut.

## Was verbirgt sich hinter dem Begriff GDPdU?

### Rechtliche Grundlagen

Zum 1. Januar 2002 wurde der Finanzverwaltung aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen im Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1433, Artikel 7 und 8) das Recht eingeräumt, die mit Hilfe von Datenverarbeitungssystemen erstellte Buchführung von steuerpflichtigen Unternehmen durch Datenzugriff zu prüfen. Seither steigt die Anzahl der Betriebsprüfungen insgesamt an und der Anteil der digitalen Betriebsprüfungen nimmt überproportional zu. In einigen Bundesländern müssen sich Betriebsprüfer inzwischen für jede Prüfung rechtfertigen, die nicht digital durchgeführt wurde. Dabei steigt auch der Anspruch an die Qualität der archivierten Daten kontinuierlich.

Die **„Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“** beinhalten Regelungen zur Umsetzung des Datenzugriffs. Betroffen davon sind alle ‚steuerlich relevanten Daten‘ eines Unternehmens.

### Wie definiert die Finanzverwaltung *steuerlich relevante Daten*?

Zu diesem Terminus gibt es keine abschließend gültige Definition. Je nach Einzelfall können Daten bei einem Unternehmen von steuerlicher Bedeutung sein, bei einem anderen jedoch nicht. Deshalb kann es keine abschließende Festlegung geben.

Man kann den Begriff jedoch wie folgt umschreiben: *Steuerlich relevant* sind Daten immer dann, wenn sie für die Besteuerung des Steuerpflichtigen von Bedeutung sein können. Nach den GDPdU ist es Aufgabe des Steuerpflichtigen, die steuerrelevanten Daten von den anderen abzugrenzen. Das steuerpflichtige Unternehmen wird sich dabei auch an datenschutzrechtlichen bzw. besonderen branchenspezifischen Gesichtspunkten orientieren müssen. Gibt es über diese Abgrenzung Meinungsverschiedenheiten zwischen steuerpflichtigem Unternehmen und Steuerprüfer, ist im Einzelfall zu entscheiden, welche Folgerungen zu ziehen sind. Unberührt bleiben die bestehenden Regelungen zur Vorlage einer umfassenden Verfahrensdokumentation (§ 147 Abs. 1 AO, GoBS), wonach der Prüfer in der Lage sein muss, sich innerhalb angemessener Zeit einen vollständigen Systemüberblick zu verschaffen. Dazu

gehört auch ein Überblick über die im DV-System insgesamt vorhandenen Informationen (zum Beispiel Reports und Tabellen).

(Siehe: Bundesministerium der Finanzen, Referat IV A 7, Dokument: Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung, Stand 15.01.2007).

## **Welche Möglichkeiten des Datenzugriffs bestehen?**

Beim Datenzugriff kann der Prüfer im Rahmen einer Außenprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen den ‚Unmittelbaren Datenzugriff‘, den ‚Mittelbaren Datenzugriff‘ oder die ‚Datenträgerüberlassung‘ wählen. Diese drei Zugriffsarten werden allgemein als Z1, Z2 und Z3 Zugriff bezeichnet. Es kann ebenfalls eine Kombination aus allen drei Zugriffsvarianten gefordert werden. Ein Online-Zugriff auf das betriebliche DV-System ist hingegen ausdrücklich ausgeschlossen. Die Prüfer arbeiten bundesweit mit der Software IDEA, die u. a. das Standardformat SmartX erwartet. Dieser so genannte *Beschreibungsstandard* setzt sich zusammen aus einer ‚Datendatei‘ im CSV – Format und einer ‚Feldbeschreibungsdatei‘ im XML – Format. Das bedeutet, dass im Sinne eines positiven Prüfungsklimas die steuerrelevanten Daten eines Unternehmens in diesem Format an IDEA übergeben werden sollten.

Der ‚**Unmittelbare Datenzugriff**‘ (**Z1**) beinhaltet den Nur-Lesezugriff auf DV-Systeme durch den Prüfer zur Prüfung der Buchhaltungsdaten, Stammdaten und Verknüpfungen (beispielsweise zwischen den Tabellen einer relationalen Datenbank). Darunter fällt auch die Nutzung vorhandener Auswertungsprogramme des betrieblichen DV-Systems zwecks Filterung und Sortierung der steuerlich relevanten Daten.

Beim ‚**Mittelbaren Datenzugriff**‘ (**Z2**) müssen die steuerlich relevanten Daten entsprechend den Vorgaben des Prüfers vom Unternehmen oder einem beauftragten Dritten maschinell ausgewertet werden, um anschließend einen Nur - Lesezugriff durchführen zu können. Verlangt werden darf aber nur eine maschinelle Auswertung mit den im DV-System vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten. Die Kosten der maschinellen Auswertung hat das Unternehmen zu tragen. Darüber hinaus sind die Unternehmen zur Unterstützung des Prüfers durch mit dem DV-System vertraute Personen verpflichtet.

Bei der ‚**Datenträgerüberlassung**‘ (**Z3**) sind der Finanzbehörde mit den gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen alle zur Auswertung der Daten notwendigen Informationen (z.B. über die Dateistruktur, die Datenfelder sowie interne und externe Verknüpfungen) in maschinell auswertbarer Form zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen sich die Daten bei Dritten befinden (Steuerberater / Wirtschaftsprüfer). Der Prüfer ist berechtigt, sich mit dem Datenträger aus dem Unternehmen zu entfernen um die Prüfung in seinen Diensträumen durchzuführen.

# Welche Rolle spielt eine digitale Archivierungslösung vor diesem Hintergrund?

Alle Unternehmen müssen die Abgabenordnung (AO) erfüllen. Das schließt auch die Anforderungen an die Bereitstellung und Aufbewahrung (10 Jahre) von maschinell auswertbaren Daten für Außenprüfungen der Finanzbehörde ein. Die Rechte der Prüfer wurden mit dem in Kraft treten der GDPdU massiv ausgeweitet. Beispielhaft sind hierfür die beschriebenen Möglichkeiten des Datenzugriffs, die der Prüfer wahlfrei zur Verfügung hat. Die Unternehmen sind verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen zur Datenbereitstellung und Aufbewahrung im Rahmen ihrer heterogenen IT Landschaft zu schaffen.

Besonders zu beachten: **Für den Prüfer besteht kein Verwertungsverbot!**

Das bedeutet, werden im Rahmen einer Betriebsprüfung zufällig Auffälligkeiten gefunden, die außerhalb des Prüfungszeitraumes oder des Prüfungsfokus liegen, darf der Prüfer diesen Sachverhalten nachgehen.

Eine digitale Archivierungslösung sollte die Möglichkeit bieten, bei Betriebsprüfungen **nur die Daten** zugänglich zu machen, die laut Prüfungsanordnung zu prüfen sind. Bei den Zugriffsarten Z1 / Z2 muss sichergestellt sein, dass ein Prüfer **nicht direkt** an das IT - System kommt, sondern auf der Oberfläche der Archivierungslösung arbeitet, wo ein Prüferarbeitsplatz mit entsprechenden Berechtigungen (Nutzerprofil) eingerichtet ist. Denn spätestens an **der** Stelle kommt auch der Datenschutz ins Spiel. Den Prüfer gehen beispielsweise die Gehaltsdaten sehr wohl etwas an, die Religionszugehörigkeit der Agenturmitarbeiter dagegen ist tabu.

## Was sollte eine digitale, GDPdU – konforme Archivierungslösung noch bieten?

Neben der Umwandlung in den oben beschriebenen Beschreibungsstandard (IDEA-Format bzw. SmartX - Standard) sollte eine zeitgemäße GDPdU - Lösung dem Unternehmen weitere signifikante Vorteile bieten, von denen hier nur eine Auswahl aufgezählt werden kann.

- Zusammenführen unterschiedlicher Daten aus heterogenen IT – Landschaften - unabhängig von der aktuellen ERP-, FiBu- oder Office-Lösung
- Alle Informationen im Unternehmen sollten zusammenhängend genutzt werden können
- Ersatz von Altsystemen (Langzeitarchivierung), wodurch Lizenz- und Wartungskosten eingespart werden können
- Investitionssicherheit durch Systemunabhängigkeit
- Eine Änderung oder Anpassung der Produktivsysteme sollte nicht nötig sein
  
- COLD (Computer Output on Laser Disk)-Archivierung mit Index- und Volltextsuche

- Schnelle und sichere Recherchemöglichkeiten sowie Bildschirmanzeige und Druck im Original-Layout
- Schutz der Daten aus den Produktivsystemen vor Verdichtung und Löschung
- Datenaufbereitung für die gemeinsame Ablage von Daten und Dokumenten, sofern ein DMS im Einsatz ist

Als Produktbeispiel soll hier kurz auf die Software *Opti.List*, dem Marktführer im Bereich reportbasierter Archivierungslösungen eingegangen werden. *Opti.List* speichert steuerrelevante Daten incl. der Business-Logik. Das hat zur Folge, dass der Betriebsprüfer sich auf Knopfdruck eine Bilanz im Original-Layout auf dem Bildschirm anzeigen lassen kann, ohne dass er die Daten selbst verknüpfen muss. Dadurch wird nicht nur ein angenehmes Prüfungsklima erzeugt, sondern auch die Prüfungsdauer erheblich reduziert. Neben der Erfüllung der oben skizzierten Anforderungen sticht *Opti.List* dadurch hervor, dass die Software als einziges Produkt in diesem Marktsegment ein staatliches Datenschutzgütesiegel verliehen bekommen hat. Aufgrund der genannten Produkteigenschaften (insbesondere des Datenschutzgütesiegels) ist die ARA GmbH seit 2005 *Opti.List* – Partner und unterstützt Agenturen bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen in die Praxis.